

Ansprechpartner/in:

Frau Pippig

128

An alle Leitungen o.V.i.A.
der Ämter/OE

Im Hause

Weiterverfolgung von Ansprüchen bei niedergeschlagenen Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

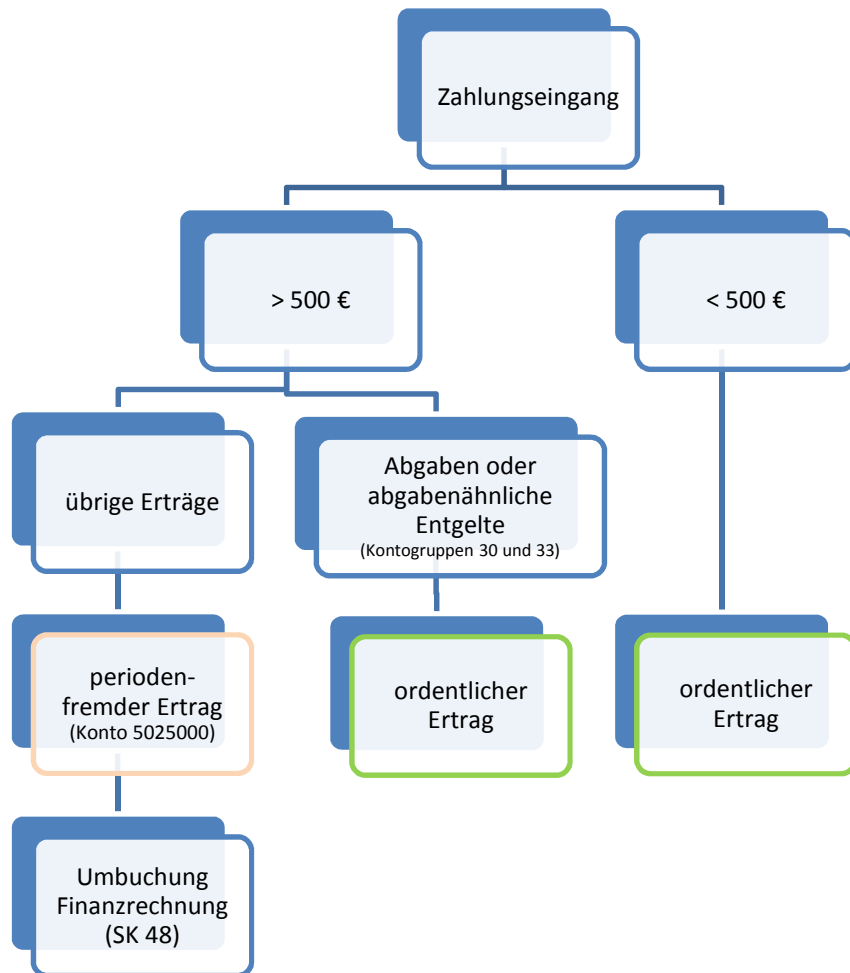
Forderungen werden nach einer erfolglosen Vollstreckung nach Maßgabe der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Göttingen u.a. befristet niedergeschlagen. Die bestehende Forderung wird als Forderungsverlust auf „Abschreibung auf Forderungen“ (Konto 4721100) ausgebucht. Nach Ablauf der Befristung ist diese Forderung weiter zu verfolgen. Bisher erfolgte die Weiterverfolgung des Anspruchs durch eine erneute Sollstellung (AR 00) der niedergeschlagenen Forderung.

Wird nach Fristablauf die niedergeschlagene Forderung weiterverfolgt, ist in diesen Fällen künftig **keine erneute Sollstellung** in der GBH zu fertigen. Ich bitte Sie, lediglich der Kreiskasse – dem Vollstreckungsinendienst schriftlich die erneute Vollstreckung der Forderung mit Angabe des Personenkontos, der Höhe und Art der Forderung sowie der Fälligkeit mitzuteilen.

Gehen Zahlungen der Schuldner auf die niedergeschlagene/ausgebuchte Forderung ein, so sind diese fast ausschließlich periodenfremden Zahlungseingänge grundsätzlich auf das Konto 5025000 „Erträge aus abgeschriebenen Forderungen“ des jeweiligen Produktes zu buchen sowie die Finanzrechnung zu korrigieren (SK 48)¹. Bei Beträgen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze von 500 Euro ist das entsprechende Konto im ordentlichen Ergebnishaushalt zu buchen.

Auf die Ausnahme nach § 59 Nr. 6 GemHKVO weise ich ausdrücklich hin. Demnach ist bei Abgaben und abgabeähnlichen Entgelten (z.B. Steuern, Gebühren, Eintrittsgeldern in den Kontengruppen 30 und 33) die Periodenabgrenzung nicht zulässig, sondern ein ordentlicher Ertrag auf dem ursprünglichen Konto anzuordnen.

¹ Siehe Handout Buchung periodenfremder Aufwendungen (Outlook > Haushaltswesen > Grundlagen/Kontierungshilfen)



Bei Fragen stehen die Kolleginnen und Kollegen der Vollstreckungsstelle gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Puchalla